

|  |  |
| --- | --- |
| **SIA 1001/2** | |
|  | **Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft**  Ausgabe 2020 |

**SIA 1001/2 Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft**

Ausgabe 2020 (01.01.2020)

|  |  |
| --- | --- |
| **Gesellschafter / Firma:** |  |
| **Name der Planergemeinschaft (Kurzbezeichnung):** |  |
| **Adresse:** |  |
| **Betreffend folgendes Vor-haben / Projekt:** |  |
| **Vertragsnummer:** |  |
| **Vertragsdatum:** |  |

1 Zweck der Planergemeinschaft

Die Gesellschafter schliessen sich zu folgendem Zweck zusammen

Zur Erfüllung des

mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages (Hauptvertrag) vom

dem Auftraggeber eingereichten Angebots vom

betreffend Projekt (Projektdefinition gemäss Hauptvertrag):

Die Aufteilung der Arbeitsleistungen auf die einzelnen Mitglieder der Planergemeinschaft ergibt sich aus Anhang 1.

2 Vertragsbestandteile und deren Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

* Die vorliegende Vertragsurkunde
* Die Anhänge 1-4

weitere Anhänge:



2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

**Grundsatz**

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge massgebend. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

3 Anteile der Gesellschafter an Gewinn oder Verlust

Die Anteile der Gesellschafter an Gewinn oder Verlust bemessen sich:

nach dem Verhältnis des Werts der einzelnen tatsächlichen Beiträge zur Gesamtheit der tatsächlichen Beiträge, beides im Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft.

nach folgenden Quoten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Firma** | | **Beteiligung in %** |
| 1. |  | **%** |
| 2. |  | **%** |
| 3. |  | **%** |
| 4. |  | **%** |
| 5 |  | **%** |
| ... |  |  |
|  | **Total** | 100.00% |

wie folgt:

4 Beiträge der Gesellschafter

4.1 Beiträge in Form von Arbeitsleistungen

Für die von den einzelnen Gesellschaftern und ihren allfälligen Subplanern zu erbringenden Arbeitsleistungen gelten die Bestimmungen in Ziffer 10.3 bis 10.5. Die Arbeitsleistungen sind in Anhang 1 näher spezifiziert, deren Entschädigung in Ziffer 12 und Anhang 3.

4.2 Zusätzliche Beiträge

4.2.1 Finanzielle Beiträge

Einlagen der Gesellschafter:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Firma** | | **Beteiligung in CHF** |
| 1. |  |  |
| 2. |  |  |
| 3. |  |  |
| 4. |  |  |
| 5 |  |  |
| ... |  |  |
|  | **Total** |  |

Betriebsbeitrag: **%** der jeweiligen Abschlags- / Teilzahlungen des Auftraggebers

4.2.2 Personal- und Inventarbeiträge

Die Gesellschafter stellen Personal und Inventar gemäss Ziffer 10.6 zur Verfügung.

4.2.3 Weitere Gesellschafterbeiträge

Weitere Gesellschafterbeiträge sind in Anhang 2 näher spezifiziert.

5 Entschädigung für Gesellschafterbeiträge

Die Entschädigung für Gesellschafterbeiträge richtet sich nach Ziffer 12 und Anhang 3.

6 Organisation, Geschäftsführung und Beschlussfassung

6.1 Organisation

6.1.1 Gesellschafterversammlung

(vgl. Ziffer 13.2)

6.1.2 Gesellschaftsausschuss

(vgl. Ziffer 13.3)

Die Planergemeinschaft setzt einen Gesellschafterausschuss ein

Sie delegiert in den Gesellschaftsausschuss

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Name** | **Stellvertreter** | **Zeichnungsberechtigung** |
| als Vorsitzende(n):  (i.d.R. Geschäftsführer) |  |  |  |
| als Mitglied: |  |  |  |
| als Mitglied: |  |  |  |
| als Mitglied: |  |  |  |
| als Mitglied: |  |  |  |
|  |  |  |  |

6.1.3 Geschäftsführer

(vgl. Ziffer 13.4)

Der Geschäftsführer führt die ihm in Ziffer 13.4 zugewiesenen Geschäfte (Art. 535 OR).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Stellvertreter** | **Zeichnungsberechtigung** |
|  |  |  |

6.1.4 Kontrollstelle

(vgl. Ziffer 13.5)

Die Planergemeinschaft setzt eine Kontrollstelle ein

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Stellvertreter** | **Zeichnungsberechtigung** |
|  |  |  |

6.1.5 Datenaustausch und -sicherung

Für den Datenaustausch und die Datensicherung gilt Anhang 4.

6.2 Beschlussfassung

(vgl. Ziffer 14)

Die Regeln über die Beschlussfassung richten sich nach Ziffer 14 vorbehältlich nachfolgender Bestimmungen:

7 Versicherungen

7.1

Die Planergemeinschaft schliesst eine Konsortialversicherung ab, und zwar folgende:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft: |  | |
|  | **Deckungssumme** | **Selbstbehalt** |
| Personen- und Sachschäden: |  |  |
| Bautenschäden: |  |  |
| Reine Vermögensschäden: |  |  |

Die Planergemeinschaft schliesst keine Konsortialversicherung ab, denn

es besteht eine Bauplatzversicherung / Projektversicherung des Auftraggebers, welche die Versicherungsdeckung für die Haftung der Planer nicht nur ergänzt, sondern gänzlich ersetzt:

|  |  |
| --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft: |  |
| Deckungssumme: |  |
| Selbstbehalt: |  |
| Prämienanteil der Planergemeinschaft: |  |

die Berufshaftpflichtversicherungen sämtlicher Mitglieder der Planergemeinschaft enthalten keinen Deckungsausschluss für Planerarbeitsgemeinschaften (einfache Gesellschaft), so dass schon aufgrund dieser Versicherungen eine umfassende Deckung besteht.

andere Gründe:

7.2

Es existiert eine Bauwesenversicherung des Auftraggebers

|  |  |
| --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft: |  |
| Deckungssumme: |  |
| Selbstbehalt: |  |
| Prämienanteil der Planergemeinschaft: |  |

Es existiert keine Bauwesenversicherung des Auftraggebers bzw. die Planergemeinschaft hat davon keine Kenntnis.

Selbstbehalt pro Schadenereignis CHF

(durch den Beauftragten anzugeben)

7.3 Weitere Vereinbarungen (weitere Versicherungen, Garantien usw.)

Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifische Risiken zusätzlich versichert zu haben:

8 Anwendbares Recht, Streiterledigung und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Für den Fall, dass zwischen den Parteien Streit entsteht, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der andern Partei die Bereitschaft für ein Streiterledigungsverfahren (z.B. direktes Gespräch, Mediation oder Schlichtung durch eine fachkundige Drittperson, die einen eigenen Lösungsvorschlag erarbeitet) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Mediators oder des Schlichters legen die Parteien das geeignete Verfahren und die einzuhaltenden Regeln schriftlich fest.

Wird kein Streiterledigungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Mediators oder des Schlichters einigen oder scheitert die Mediation oder die Schlichtung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg

an ein ordentliches Gericht

an ein Schiedsgericht gemäss der Norm SIA 150 (jeweils aktuellste Ausgabe)

ohne Geltung des Anhangs zur Norm SIA 150 («Verfahren der dringlichen Feststellung»)

mit Geltung des Anhangs zur Norm SIA 150 («Verfahren der dringlichen Feststellung»)

offen.

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand / Sitz des Schiedsgerichts:

den (Wohn-)Sitz des Auftraggebers

den (Wohn-)Sitz des Beauftragten

den Lageort des Bauprojektes, nämlich

9 Rechtsform, Vertragsbestandteile und Adresse

9.1

Mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag regeln die Parteien die Einzelheiten der Planergemeinschaft, die sie im Hinblick oder gestützt auf den Hauptvertrag mit dem Auftraggeber eingehen. Die Planergemeinschaft besteht in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft. Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich, zur Erreichung des Geschäfts-zweckes mitzuwirken und beizutragen.

9.2

Soweit die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander nicht durch den vorliegenden Gesellschaftsvertrag geregelt sind, finden die gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Art. 530 - 551 OR über die einfache Gesellschaft Anwendung.

9.3

Als Adresse der Planergemeinschaft gilt der Sitz des Geschäftsführers.

10 Beiträge der Gesellschafter

10.1

Die Gesellschafter stellen der Planergemeinschaft die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen finanziellen Beiträge gemäss Ziffer 4.2 zur Verfügung. Diese sind auf ein Bankkonto zu überweisen, das auf den Namen der Planergemeinschaft lautet.

10.2

Reichen die nach Ziffer 4.2 vorgesehenen Geldmittel nicht aus, beschafft die Planergemeinschaft die zusätzlich benötigten Mittel durch weitere finanzielle Beiträge, nötigenfalls durch Bankkredite. Die Gesellschafter sind verpflichtet, weitere finanzielle Beiträge im Verhältnis ihrer Anteile an Gewinn oder Verlust einzubringen, und zwar in dem Umfang, wie der vereinbarte Zweck es erheischt (Art. 531 Abs. 2 OR). Über Notwendigkeit und Höhe zusätzlich benötigter Mittel entscheidet der Gesellschaftsausschuss aufgrund der konkreten Erfordernisse zur Erreichung des Gesellschaftszweckes.

10.3

Die von den einzelnen Gesellschaftern zu erbringenden Arbeitsleistungen und deren Abgrenzung sind in Anhang 1 umschrieben. Sie haben diese Leistungen so zu erbringen, wie es die richtige Erfüllung des Hauptvertrages inklusive allfälliger Änderungen erfordert. Sofern und soweit ein Gesellschafter seine Leistungen als Subplaner erbringen soll, muss dies in Anhang 1 bezeichnet sein.

10.4

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, sämtliche zur ordnungsgemässen Erfüllung seines Auftragsanteiles erforderlichen Leistungen zu erbringen, unabhängig davon, ob die hierzu erforderlichen Spezifikationen im Hauptvertrag bzw. in Anhang 1 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführt sind oder nicht. Verlangt der Auftraggeber eine zusätzliche oder im Verhältnis zum Hauptvertrag anderweitig veränderte Leistung, so bedarf deren Ausführung der Zustimmung des Gesellschaftsausschusses.

10.5

Stellt sich heraus, dass nach der Leistungsabgrenzung unter den Parteien nicht sämtliche zur Erfüllung des Hauptvertrages nötigen Leistungen beschrieben sind, bzw. sind zusätzliche Leistungen zu erbringen oder entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern in Bezug auf den Umfang der von jedem von ihnen zu erbringenden Leistungen, so entscheidet der Gesellschaftsausschuss nach Anhören aller betroffenen Gesellschafter über die Zuteilung der strittigen oder nicht zugeteilten Leistungen. Kommt über die daraus entstehenden Konsequenzen, z.B. über die Entschädigung für die zusätzlichen Leistungen, keine Einigung zustande, entscheidet hierüber wiederum der Gesellschaftsausschuss.

10.6

Die Gesellschafter stellen der Planergemeinschaft im Verhältnis ihrer Anteile an Gewinn oder Verlust gemäss Ziffer 3 in der zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Anzahl Kader- und Betriebspersonal sowie das erforderliche Betriebsmaterial und sonstiges Inventar zur Verfügung. Während der Dauer des Einsatzes ist das Betriebspersonal den geschäftsführenden Organen der Planergemeinschaft unterstellt und handelt nach deren Weisungen. Über Zeit und Dauer des Einsatzes verständigen sich die Gesellschafter im gegenseitigen Einvernehmen. Der rechtzeitigen Erreichung des Gesellschaftszweckes ist Vorrang einzuräumen gegenüber partikulären Interessen einzelner Gesellschafter.

10.7

Über die Art der Beschaffung (z.B. Leasing, Fremdmiete, Kauf) zusätzlich benötigter Betriebsmaterialien, Inventar bzw. weiterer Gegenstände und/oder Leistungen entscheidet der Gesellschaftsausschuss aufgrund der konkreten Erfordernisse zur Erreichung des Gesellschaftszweckes.

11 Beizug von Subplanern

11.1

Der Beizug von Subplanern durch einzelne Gesellschafter oder durch die Planergemeinschaft ist nur gestattet, wenn der Hauptvertrag dies zulässt und kein anderer Gesellschafter in der Lage und bereit ist, die betreffende Leistung vertragskonform zu erbringen.

11.2

Über den Beizug von Subplanern durch einzelne Gesellschafter oder durch die Planergemeinschaft beschliesst der Gesellschaftsausschuss.

11.3

Für vertragswidriges Verhalten von gemeinsamen Subplanern haften die Gesellschafter gegenüber dem Auftraggeber nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts; im internen Verhältnis übernehmen sie die Nachteile der Haftung nach Massgabe ihrer Beteiligung am Verlust, sofern nicht eindeutig nur ein bestimmter oder mehrere bestimmte Gesellschafter für das fehlbare Verhalten des Subplaners verantwortlich war / waren. Für von einem Gesellschafter beigezogene Subplaner haftet dieser gegenüber den Mitgesellschaftern wie für sein eigenes Verhalten (Hilfspersonenhaftung gemäss Art. 101 OR).

12 Entschädigung für Gesellschafterbeiträge

12.1

Jeder Gesellschafter hat für seine nach Zustandekommen des Hauptvertrags erbrachten Arbeitsleistungen Anspruch auf das ihm zustehende Honorar. Die Zahlungsmodalitäten und weiteren Abrechnungsfragen sind in Anhang 3 festzulegen. Im Umfang eines abgemachten Betriebsbeitrages (Ziffer 4.2.1) kann Vergütung erst nach Auflösung der Planergemeinschaft verlangt werden.

Wird das Gesamthonorar vom Auftraggeber aus Gründen gekürzt, die in der Leistung eines Gesellschafters liegen, so reduziert sich sein interner Entschädigungsanspruch um den entsprechenden Betrag, bis über die Haftung im Innenverhältnis (Ziffer 19.3) entschieden ist.

12.2

Die Gesellschafter sind dafür verantwortlich, dass sie ihre Rechnungen und Zahlungsgesuche jeweils rechtzeitig dem Geschäftsführer einreichen, damit dieser in Nachachtung des Zahlungsplanes eine Gesamtrechnung erstellen kann. Die Gesamtrechnung leitet er an den Auftraggeber weiter.

12.3

Eine Entschädigung für besondere Gesellschafterbeiträge (Geschäftsführer, Gesellschaftsausschuss usw.) ist in Anhang 3 besonders zu regeln. Soweit keine besonderen Entschädigungen festgelegt werden, besteht kein Anspruch auf eine besondere Vergütung.

12.4

Eine Entschädigung für zur Verfügung gestelltes Personal richtet sich nach Anhang 3. In die Lohnansätze sind sämtliche Zuschläge einzurechnen. Bemisst sich die Honorierung für geschäftsführende Organe nach Prozenten der Abrechnungssumme, so ist darunter die Gesamthonorarsumme (inkl. allfällige Prämien, Teuerungszuschläge, aber exkl. Mehrwertsteuer) zu verstehen, welche an die Planergemeinschaft bezahlt wird.

12.5

In eine Mietzinsentschädigung gemäss Anhang 3 sind die anteilsmässigen Kosten für Amortisation, Verzinsung, Versicherung, Unterhalt usw. einzuschliessen. Reparaturen und Revisionen gehen zulasten der Planergemeinschaft, soweit nicht böswillige Beschädigung durch einen Gesellschafter vorliegt. Zur Verfügung gestelltes Betriebsmaterial oder Inventar darf von einem Gesellschafter erst zurückgefordert werden, wenn es zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nicht mehr benötigt wird.

12.6

Nebenkosten, welche weder dem Auftraggeber noch Dritten belastet werden können, werden jeweils im Verhältnis der Inanspruchnahme unter den Gesellschaftern aufgeteilt.

13 Organisation und Geschäftsführung

13.1

Die Organisation der Planergemeinschaft besteht aus der Gesellschafterversammlung, dem Gesellschaftsausschuss, dem Geschäftsführer und aus der Kontrollstelle. Wird auf einen Gesellschaftsausschuss verzichtet, fallen dessen Aufgaben dem Geschäftsführer zu. Beim Verzicht auf eine Kontrollstelle entfallen deren Aufgaben.

13.2

Die Gesellschafterversammlung beschliesst über:

1. Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages.
2. Aufnahme neuer Gesellschafter.
3. Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie Abtretung von Forderungen an einen Dritten.
4. Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen (Ziffer 14.3).
5. Bestellung eines Generalbevollmächtigten und die Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, soweit keine Gefahr im Verzug ist.
6. Aufnahme von Fremdkapital.
7. Bestellung / Delegation des Gesellschaftsausschusses.

13.3

Der Gesellschaftsausschuss leitet die gesamten Aktivitäten der Planergemeinschaft auf technischem, finanziellem und administrativem Gebiet. Dieser ist Beschlussorgan, und zwar insbesondere für folgende Bereiche:

1. Abschluss von Verträgen mit Ausnahme des Hauptvertrages und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Dritten mit Ausnahme der Aufnahme von Fremdkapital (Ziffer 13.2.f.).
2. Entscheide über die im Falle von Streitigkeiten mit dem Auftraggeber und Dritten zu treffenden Massnahmen.
3. Entscheide über Notwendigkeit und Höhe zusätzlich benötigter Mittel.
4. Entscheide über Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern bezüglich der Leistungsabgrenzung unter ihnen, der Zuteilung zusätzlicher oder noch nicht zugeteilter Arbeiten oder von Arbeiten zufolge Versäumnis oder Unvermögen eines Gesellschafters.
5. Entscheide über den Beizug von Subplanern der Planergemeinschaft oder einzelner Gesellschafter.
6. Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an den Geschäftsführer.
7. Entscheide über sämtliche übrigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung oder dem Geschäftsführer übertragen worden sind.

13.4

Der Geschäftsführer ist als geschäftsführendes Organ verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse des Gesellschaftssauschusses.

Ein Stellvertreter besitzt dieselben Befugnisse, falls der Geschäftsführer länger als 1 Woche abwesend ist und die Aufgabe keinen Aufschub erträgt.

Dem Geschäftsführer obliegt die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Vertretung der Planergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber und Dritten.
2. Leitung, Organisation und Koordination sämtlicher Leistungen, welche die Planergemeinschaft gemäss Hauptvertrag gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen hat.
3. Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Vorschriften.
4. Überwachung der Einhaltung des Projektzeitplanes und des Projektbudgets mit der Verpflichtung, bei festgestellten Abweichungen umgehend den Gesellschaftsausschuss zu benachrichtigen.
5. Führung und Überwachung des ihm direkt unterstellten Personals.
6. Erledigung des gesamten Korrespondenzverkehrs, einschliesslich der Einladungen und Protokollführung an Besprechungen und Ausarbeitung der notwendigen Berichte und Zwischenberichte an den Auftraggeber.
7. Unverzügliche Information des Gesellschaftsausschusses über sämtliche wichtigen Ereignisse.
8. Verwaltung der Betriebsbeiträge und allfälliger weiterer Gesellschaftereinlagen.
9. Führung des gesamten Rechnungs- und Honorierungswesens gegenüber dem Auftraggeber und unter den Gesellschaftern.
10. Führung der Buchhaltung und des Zahlungsverkehrs mit der Verpflichtung, vierteljährlich Rechenschaftsberichte zu erstellen.
11. Weitere Aufgaben gemäss Hauptvertrag mit dem Auftraggeber.

13.5

Die Kontrollstelle revidiert die Buchhaltung der Planergemeinschaft und erstattet dem Gesellschaftsausschuss gestützt auf die Rechenschaftsberichte des Geschäftsführers periodisch Bericht. Sofern der Gesellschaftsausschuss es nicht anders anordnet, berichtet die Kontrollstelle quartalsweise.

14 Beschlussfassung

14.1

Die Gesellschafterversammlung fasst über die ihr zugewiesenen Geschäfte einstimmig Beschluss.

14.2

Der Gesellschaftsausschuss fasst über die ihm zugewiesenen Geschäfte Beschluss wie folgt:

* + Bei der ersten Beschlussfassung ist die Mehrheit der Personenstimmen und die Mehrheit nach den Anteilen an Gewinn oder Verlust (Ziffer 3) erforderlich. Fehlt es an dieser doppelten Mehrheit, so ist der Entscheid auf die nächste Sitzung zu vertagen.
  + Bei der zweiten Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Anteile an Gewinn oder Verlust; bei Stimmengleichheit verfügt der Vorsitzende des Gesellschaftsausschusses über den Stichentscheid.

14.3

Nicht stimmberechtigt ist jeweils ein Gesellschafter, der vom Ausgang eines Beschlusses persönlich betroffen ist (z.B. beim Ausschliessungsbeschluss aus wichtigen Gründen).

14.4

Beschlüsse können schriftlich oder mündlich (auch telefonisch oder im Rahmen einer Sitzung) gefasst werden. Über mündliche Beschlüsse erstellt der Geschäftsführer umgehend ein Protokoll. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

15 Sorgfaltspflichten der Gesellschafter

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Interessen der Planergemeinschaft sorgfältig zu wahren, ihre volle Leistungskraft, ihre Kenntnisse und Erfahrungen zur Erreichung des Gesellschaftszweckes einzusetzen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. Sie haften für die gleiche Sorgfalt, welche der Beauftragte anzuwenden hat (Art. 398 OR), wobei sie für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und Beauftragten wie für eigenes haften.

16 Konkurrenzverbot und sonstige Treuepflichten der Gesellschafter

16.1

Kein Gesellschafter darf zu seinem besonderen Vorteil Geschäfte betreiben, durch die der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt würde (Art. 536 OR).

16.2

Ohne Einverständnis des Gesellschaftsausschusses ist es sämtlichen Gesellschaftern untersagt, der Planergemeinschaft zur Verfügung gestelltes Kader- und Betriebspersonal abzuwerben, und zwar solange, bis sämtliche Arbeiten zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes abgeschlossen sind und die Planergemeinschaft aufgelöst ist.

17 Pflicht zur Rechenschaftsablegung und zur Aktenaufbewahrung

17.1

Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist verpflichtet, einem anderen Gesellschafter jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen, insbesondere in die Tätigkeit, in die Geschäftsbücher und -papiere der Gesellschaft Einsicht zu gewähren und auf Verlangen hin eine Übersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens zu ermöglichen.

17.2

Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsbücher und ‑papiere sowie die technischen Akten während der Dauer von 10 Jahren nach Auflösung der Planergemeinschaft in geeigneter Form aufzubewahren.

18 Geheimhaltung

18.1

Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen der Zusammenarbeit in Erfahrung gebrachten Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Patente oder sonstiges geistiges Eigentum nicht weiterzuverwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

18.2

Jeder Gesellschafter hat durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass weder von seinen Angestellten, Hilfspersonen, Subplanern noch von deren Vertretern solche Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Patente oder sonstiges geistiges Eigentum weiterverwendet oder weitergegeben werden.

19 Erfüllung und Haftung

19.1

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Leistungen gehörig zu erbringen. Behindert bzw. gefährdet ein Gesellschafter durch unrationelle oder nicht fachmännische Arbeitsweise oder durch sein sonstiges Verhalten die gehörige Erfüllung des Hauptvertrages mit dem Auftraggeber oder des Gesellschaftsvertrages, so entscheidet der Gesellschaftsausschuss nach Anhören der betreffenden Partei über die zu treffenden Massnahmen (z.B. Beizug von zusätzlichem Personal, Auswechseln des Personals, andere geeignete Massnahmen) und setzt dem fehlbaren Gesellschafter eine angemessene Frist zur Verbesserung. Kommt der fehlbare Gesellschafter dieser Aufforderung zur Verbesserung nicht fristgerecht nach oder dauert die Behinderung oder Gefährdung trotz der getroffenen Massnahmen an, so ist der Gesellschaftsausschuss berechtigt, die betreffenden Leistungen selbst zu erbringen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der fehlbare Gesellschafter hat die Kosten und den Schaden, welche durch die Ersatzvornahme und sein sonstiges fehlbares Verhalten entstanden sind, zu übernehmen.

19.2

Im Aussenverhältnis, d.h. dem Auftraggeber gegenüber, bestimmt sich die Haftung der Gesellschafter für die vertragsgemässe Erfüllung nach Massgabe des Hauptvertrages.

19.3

Im Innenverhältnis haftet jeder Gesellschafter für den von ihm verursachten Schaden, wobei er das Verhalten seiner Hilfspersonen und beigezogenen Beauftragten (Subplaner usw.) als eigenes Verhalten zu vertreten hat.

19.4

Kann ein Schaden einem Verursacher nicht zugeordnet werden, so ist dieser von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile an Gewinn oder Verlust zu tragen.

19.5

Konventionalstrafen und sonstige Pönalen, die von der Planergemeinschaft wegen Verspätungen oder aus anderen Gründen zu bezahlen sind, müssen von demjenigen Gesellschafter übernommen werden, welcher den Grund gesetzt hat. Haben mehrere Parteien die Bezahlung von Konventionalstrafen oder sonstigen Pönalen verursacht, so entspricht ihre Zahlungspflicht dem Umfang der von ihnen gesetzten Teilursache.

19.6

Mängel und daraus resultierende Schäden werden unverzüglich von dem Gesellschafter behoben, in dessen Leistungen sie auftreten. Die Kosten trägt der Gesellschafter, dessen nicht vertragskonforme Leistung die Mängel und Schäden verursacht hat. Diese Kosten umfassen auch die Aufwendungen für die Feststellung des Mangels, für die Zusatzmassnahmen, die notwendigerweise infolge des Mangels zu ergreifen sind, ferner die Kosten für Änderungen der Leistungen eines anderen Gesellschafters, welche durch eine solche Mängelbehebung erforderlich werden, schliesslich alle in diesem Zusammenhang anfallenden Begleitkosten (Inspektionen, Abnahmen usw.).

19.7

Werden im Hauptvertrag mit dem Auftraggeber verlangte Leistungsvorgaben nicht erreicht bzw. nicht eingehalten, haftet der hierfür verantwortliche Gesellschafter allein.

19.8

Die Gesellschafter tragen im lnnenverhältnis für ihren Leistungsanteil das gesamte technische und wirtschaftliche Risiko, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Gefahr einer Zahlungsverzögerung oder eines Zahlungsausfalles, wie wenn sie unmittelbar mit dem Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hätten.

19.9

Falls gegen einen Gesellschafter im Zusammenhang mit der Abwicklung des Hauptvertrages oder des vorliegenden Vertrages vom Auftraggeber oder von Dritten Ansprüche erhoben werden, so hat die betreffende Partei unverzüglich den Gesellschaftsausschuss zu benachrichtigen. Der Gesellschaftsausschuss trifft daraufhin unverzüglich die erforderlichen Massnahmen, wobei sämtliche Gesellschafter verpflichtet sind, sich gegenseitig zu unterstützen, um allfällige unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Fällt ein solcher Anspruch gegen einen Gesellschafter in die ausschliessliche Zuständigkeit eines anderen Gesellschafters, so ist dieser fehlbare Gesellschafter verpflichtet, dem / den beanspruchten Gesellschaftern beizustehen.

19.10

Kein Gesellschafter kann Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter, die ganz oder teilweise von der Planergemeinschaft zu tragen sind, ohne vorherige Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anerkennen.

19.11

Beschliesst der Gesellschaftsausschuss mit dem erforderlichen Quorum, gegen den Auftraggeber bzw. gegen Dritte gerichtlich vorzugehen (Ziffer 13.3 lit. b), so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, als Partei an einem Prozess teilzunehmen.

20 Versicherungen / Garantien

20.1

Die Planergemeinschaft schliesst auf ihren Namen eine Konsortialversicherung (Berufshaftpflicht) ab, soweit die entsprechenden Risiken nicht durch eine Versicherung des Auftraggebers gedeckt sind. Die Höhe der Deckungssumme und die Selbstbehalte sind in Ziffer 7 festzulegen.

20.2

Spätestens vor Unterzeichnung des Hauptvertrages prüfen die Gesellschafter gemeinsam, ob und in welchem Umfang es angebracht und erforderlich ist, zusätzlich gemeinsame Versicherungspolicen abzuschliessen.

20.3

Soweit keine Deckung durch eine Konsortialversicherung besteht, ist jeder Gesellschafter für seine vollständige Versicherungsdeckung verantwortlich und trägt alle Prämien und Kosten, die sich aus seiner Versicherungsdeckung ergeben.

21 Urheberrechte

Mangels anderer Vereinbarung gelten die Gesellschafter der Planergemeinschaft als Miturheber aller Pläne und weiteren Dokumente, die im Rahmen des Auftrags geschaffen werden. Die Gesellschafter stimmen der Verwendung des Werks im Rahmen des Hauptvertrags von vornherein zu.

22 Ausscheiden eines Gesellschafters

22.1

Die übrigen Gesellschafter setzen die Planergemeinschaft unter sich fort:

* + beim Tod eines Gesellschafters bzw. wenn die Firma eines Gesellschafters aufgelöst wird;
  + wenn über einen Gesellschafter der Konkurs eröffnet wird bzw. ein Nachlassstundungsgesuch eingereicht wird;
  + wenn ein Gesellschafter (trotz Mahnung) vertragswidrig seine Zahlungen einstellt;
  + wenn ein Gesellschafter aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 545 Abs. 2 OR seinen Austritt erklärt;
  + wenn die übrigen Gesellschafter einstimmig aus wichtigen Gründen den sofortigen Ausschluss eines Gesellschafters beschliessen.

22.2

Stichtag des Ausscheidens und des Erlöschens der Mitgliedschaftsrechte ist der Tag des Eintrittes des Ausscheidungsgrundes bei Fällen von Konkurs, Nachlassstundungsgesuch und Zahlungseinstellung bzw. der Tag der Zustellung der Austrittserklärung bzw. des Ausschliessungsbeschlusses in den übrigen Fällen. Ab dem Stichtag, an welchem das Ausscheiden wirksam wird, führen die übrigen Gesellschafter die Arbeitsgemeinschaft unter sich weiter. Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihres Anteils an Gewinn oder Verlust an.

22.3

Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht ein Abfindungsanspruch zu bzw. obliegt eine Ausgleichspflicht. Diese wird nach den folgenden Grundsätzen ermittelt:

* + Stichtag für die Berechnung ist das nächste Monatsende nach Eintritt des Ausscheidungsgrundes. Auf diesen Tag ist eine Abfindungsbilanz zu erstellen.
  + In der Abfindungsbilanz sind angemessene Rückstellungen für Gewährleistungs- und anderweitige Verpflichtungen der Gesellschaft vorzusehen.
  + Der Anteil an Gewinn oder Verlust wird mit seiner Festsetzung fällig. Ergibt die Abfindungsbilanz einen Passivsaldo, ist der ausgeschiedene Gesellschafter verpflichtet, diesen anteilsmässig in bar auszugleichen.

23 Vertragsgültigkeit und Vertragsdauer

23.1

Dieser Gesellschaftsvertrag entfaltet Rechtswirkungen mit Unterzeichnung durch sämtliche Gesellschafter. Er bleibt in Kraft, bis fest steht, dass der Hauptvertrag nicht zustande kommt bzw. bis alle aus dem zustande gekommenen Hauptvertrag sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt und sämtliche Arbeiten erledigt sind. Solange der Hauptvertrag nicht erloschen ist, kann der vorliegende Gesellschaftsvertrag – ausser aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 545 Abs. 2 OR – durch keine Partei gekündigt werden.

23.2

Die Verpflichtungen der Parteien, die ihrer Natur nach fortdauern (Urheberrecht, Geheimhaltung usw.) bleiben auch nach der Beendigung des Gesellschaftsvertrages in Kraft. Dies gilt auch für Bestimmungen über die Haftung im Innenverhältnis, falls seitens des Auftraggebers oder Dritter nachträglich noch Ansprüche geltend gemacht werden sollten.

23.3

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus andern Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet hierüber das zuständige Schiedsgericht.

24 Unterschriften

Dieser Gesellschaftsvertrag wird      fach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Die Gesellschafter (Name und Unterschrift):** | | | | **Datum:** |
| 1. |  |  |  |  |
| 2. |  |  |  |  |
| 3. |  |  |  |  |
| 4. |  |  |  |  |
| 5 |  |  |  |  |
| ... |  |  |  |  |

Anhang 1

Zum Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft vom

betreffend folgendes Projekt:

**Arbeitsleistungen der Gesellschafter und allfälliger Subplaner gemäss Ziffer 4.1 des Gesellschaftsvertrages**

Der vorliegende Anhang enthält

1. Funktionendiagramm

2. Projektpflichtenheft

3. Detaillierter Beschrieb der Arbeitsleistungen der einzelnen Gesellschafter (mit Unterscheidung, ob sie als Beiträge oder als Subplanerleistungen erbracht werden) und allfälliger Subplaner:

weiteres, nämlich:



|  |  |
| --- | --- |
| Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien: | |
|  |  |

Anhang 2

Zum Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft vom

betreffend folgendes Projekt:

**Weitere Gesellschafterbeiträge gemäss Ziffer 4.2.3 des Gesellschaftsvertrages**

**1 Forderungen**

**2 Sachen**

Gemäss Kaufvertrag vom

Gemäss Mietvertrag vom

**3 Anderes**

|  |  |
| --- | --- |
| Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien: | |
|  |  |

Anhang 3

Zum Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft vom

betreffend folgendes Projekt:

**Entschädigung für Gesellschafterbeiträge (Ziffer 5)**

**1 Entschädigung für Arbeitsleistungen der Gesellschafter (Ziffer 4.1)**

**2 Entschädigung für besondere Gesellschafterbeiträge (Ziffer 6.1.2 bis 6.1.4 und 12.3)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Leistungen** | **in % der Abrech­nungssumme** | **Pauschal** | **Stunden­ansätze** |
| Für Mitglieder des Gesellschaftsausschusses |  |  |  |
| Für Geschäftsführer |  |  |  |
| Für Kontrollstelle |  |  |  |
| Für Leistung von weiteren Aufgaben (Vorleistungen, Akquisition usw.) |  |  |  |

**3 Entschädigung für zur Verfügung gestelltes Personal der Gesellschafter (Ziffer 10.6 und 12.4)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Funktion / Leistungen** | **Stunden­ansätze** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**4 Entschädigung für Betriebsmaterial, Inventar, Büroräumlichkeit und sonstige Leistungen (Ziffer 12.5)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung** | **Mietzinsent­schädigung** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**5 Abrechnung innerhalb der Planergemeinschaft (Ziffer 4, 10 und 12)**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Beiträge** | **Rechnungs­perioden**  **(in Tagen)** | **Zahlungsfristen ab Rechnungsdatum**  **(in Tagen)** | **Zinspflicht ab Rechnungsdatum (in Tagen)** | **Zinssätze**  **(in %)** |
| Finanzielle Beiträge der Gesellschafter  (Einlagen, Betriebsbeiträge) |  |  |  | **%** |
| Entschädigung für Arbeitsleistungen |  |  |  | **%** |
| Entschädigung für zur Verfügung gestelltes Personal und Inventar |  |  |  | **%** |
| Entschädigung für die Tätigkeit im Gesellschaftsausschuss |  |  |  | **%** |
| Entschädigung für den Geschäftsführer |  |  |  | **%** |
| Entschädigung für die Tätigkeit als Kontrollstelle |  |  |  | **%** |

|  |  |
| --- | --- |
| Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien: | |
|  |  |

Anhang 4

Zum Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaft vom

betreffend folgendes Projekt:

**Datenaustausch und -sicherung gemäss Ziffer 6.15 des Gesellschaftsvertrages**

**1**

Für den Austausch von Projektdaten / -informationen gelten folgende Voraussetzungen und Bestimmungen:

**1.1**

Soweit Pläne mit CAD erstellt werden, kommen folgende Installationen zum Einsatz:

(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gesellschafter** | **Rechner / Betriebssystem** | **Anwendersoftware** | **Austauschformat** |
|  |  |  |  |

**1.2**

Die Bauadministration (Ausschreibung, Baubuchhaltung, Termine, Dokumente) erfolgt mit folgenden Programmen:

**1.2.1**

Ausschreibung / Vertrag nach Positionen / Rechnungen nach Positionen / Schlussrechnungen (Unternehmer)

(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gesellschafter** | **Rechner / Betriebssystem** | **Anwendersoftware** | **Austauschformat** |
|  |  |  |  |

**1.2.2**

Projektrechnungswesen / Baubuchhaltung (KV, Vertrag inkl. Nachträge, sämtliche Rechnungen inkl. Honorare / Gebühren, Zahlungen, Zahlungsanweisungen usw.)

(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gesellschafter** | **Rechner / Betriebssystem** | **Anwendersoftware** | **Austauschformat** |
|  |  |  |  |

**1.2.3**

Termine (Terminpläne, Teilterminpläne, Pendenzenlisten usw.)

(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gesellschafter** | **Rechner / Betriebssystem** | **Anwendersoftware** | **Austauschformat** |
|  |  |  |  |

**1.2.4**

Dokumentation / Administration (Raumbücher, Produktspezifikationen, Betriebshandbücher, Abnahmeprotokolle, Absageschreiben, Protokolle, Rapporte usw.)

(Für Betriebssystem, Anwendersoftware und Austauschformat Versionsnummer angeben)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gesellschafter** | **Rechner / Betriebssystem** | **Anwendersoftware** | **Austauschformat** |
|  |  |  |  |

**1.3**

Für die Kommunikation zwischen den Gesellschaftern wird folgender Netzwerkbetreiber verpflichtet:

**2**

Für die Beschaffung / Erstellung und Zurverfügungstellung von notwendigen gemeinsam benutzten Grundlagendokumenten sowie für die laufenden Nachführungen während der ganzen Zeit der Projektierung werden folgende Verantwortlichkeiten festgelegt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Grundlagendokument** | **Verantwortlich ist** |
|  |  |

**3**

Die Verantwortung für die Datensicherung und die Archivierung liegt beim jeweiligen Ersteller des Dokumentes. Als Original gilt eine Papierkopie des Dokumentes in der letztgültigen Fassung.

**4**

Die Urheberrechte an den Daten bleiben – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – bei den Erstellern.

|  |  |
| --- | --- |
| Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien: | |
|  |  |